

- Beglaubigte Abschrift -

## Sozialgericht Berlin

S 56 BA 116/19



verkündet am  
1. Dezember 2021

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Arbeitgeberin

- Klägerin -

**gegen**

Deutsche Rentenversicherung

- Beklagte -

1. Arbeitnehmerin
2. Bundesagentur für Arbeit,
3. Krankenkasse

- 2 -

4. Pflegekasse,

- Beigeladene -

Proz.-Bev.:  
zu 1: DGB Rechtsschutz GmbH,  
Büro Berlin  
Genthiner Str. 35, 10785 Berlin,  
- 05152-19 -

hat die 56. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 1. Dezember 2021 durch den Richter am Sozialgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn ... und Herrn ... für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Beigeladenen zu 1) mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen zu 2) bis 4), die ihre Kosten selbst zu tragen haben.**

#### Tatbestand.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Beigeladene zu 1) im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Klägerin als Dozentin im Jahr 2017 der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterlag.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH und bietet für die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsfördermaßnahmen an. Hierfür bedient sie sich fest angestellter Mitarbeiter sowie freiberuflicher Dozenten.

Am 14. September 2017 schlossen die Klägerin und die Beigeladene zu 1) einen Rahmenvertrag über eine Dozententätigkeit der Beigeladenen auf Honorarbasis. Wegen der Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarung wird auf den Rahmenvertrag verwiesen. Nachfolgend schlossen die Vertragsparteien acht Einzelverträge über eine Dozententätigkeit der Beigeladenen zu 1) für einzelne Kurze von je etwa zwei bis drei Wochen im Zeitraum vom 14. September bis 19. Dezember 2017.

Am 13. November 2017 beantragte die Beigeladene zu 1) bei der Clearingstelle der Beklagten die Statusfeststellung. Nach Anhörung der Beteiligten stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24. April 2018 die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1) im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Klägerin in der Renten- und Arbeitslosenversicherung fest und verneinte wegen einer an-

- 3 -

genommenen hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Zur Begründung führte sie aus, dass die Beigeladene zu 1) eingegliedert und nach Weisung für die Klägerin tätig sei.

Hiergegen erhoben die Klägerin und die Beigeladene zu 1) Widerspruch. Die Klägerin begründete eine selbständige Tätigkeit der Beigeladenen zu 1), diese führte aus, keine weiteren Auftraggeber zu haben und daher nicht hauptberuflich selbständig zu sein.

Nach nochmaliger Anhörung half die Beklagte dem Widerspruch der Beigeladenen zu 1) ab und nahm mit Bescheid vom 1. März 2019 die Entscheidung vom 14. April 2018 zurück, soweit Feststellungen zur Kranken- und Pflegeversicherung getroffen worden waren, und stellte auch insoweit eine Versicherungspflicht fest. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. April 2019 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die Beigeladene zu 1) eine pauschale und erfolgsunabhängige Vergütung erhalten und kein Unternehmerrisiko getragen habe, keine Sachmittel eingesetzt habe und betrieblich in eine ganzheitliche Maßnahme der Klägerin eingegliedert gewesen sei.

Am 6. Mai 2019 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben und geltend gemacht, dass die Beigeladene zu 1) aus dem Rahmenvertrag nicht verpflichtet gewesen sei, Einzelverträge anzunehmen, jeweils ein eigenes Kurskonzept erarbeitet und vorgelegt habe sowie keiner Inhaltskontrolle oder Weisung unterworfen gewesen sei. Vorlagen und Muster hätten nur der Einarbeitung und Arbeitserleichterung der Dozenten gedient. Die Klägerin hat auf die Rahmenvereinbarung verwiesen, wonach die Beigeladene zu 1) selbst für die Sozialversicherung zu sorgen hatte und hat die Ansicht vertreten, dass es unerheblich sei, dass die Erfüllung des Vertrages mit der Beigeladenen zu 1) dem Betriebszweck der Klägerin gedient habe. In der Gesamtschau sei von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. April 2018 in der Fassung des Bescheides vom 1. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 2019 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene zu 1) im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Klägerin im Jahr 2017 nicht der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterlag.

Die Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid sowie den Inhalt ihrer Verwaltungsakte. Im Rahmen der Gesamtwürdigung geht sie von einem Überwiegen der für eine Sozialversicherungspflicht sprechenden Elemente aus.

- 4 -

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Die Beigeladene zu 1) hat sich der Rechtsansicht der Klägerin angeschlossen. Sie hat angegeben, hauptberuflich allein für die Klägerin tätig gewesen zu sein und keine eigene Betriebsstätte vorgehalten zu haben. Die Klägerin habe Ort und Einsatzzeiten sowie Vordrucke und Muster vorgegeben und die Kursqualität kontrolliert.

Das Gericht hat die Vertreterin der Klägerin sowie die Beigeladene zu 1) in der mündlichen Verhandlung zu den Einzelheiten der Zusammenarbeit befragt. Hinsichtlich der gemachten Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne Anwesenheit der Klägerin und der Beigeladenen zu 2) bis 4) in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese hierauf in der Terminsmitteilung hingewiesen worden waren (vgl. § 126 Sozialgerichtsgesetz – SGG -).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage zulässig, jedoch nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24. April 2018 in der Fassung des Bescheides vom 1. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

1.

Die Bescheide der Beklagten sind formell rechtmäßig. Ihrem Erlass sind jeweils Anhörungen vorausgegangen, § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die Rücknahme des Bescheides vom 24. April 2018 hinsichtlich der Feststellungen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch den Bescheid vom 1. März 2019 ist nicht zu beanstanden, Rechtsgrundlage ist § 49 SGB X. Danach gelten die Vertrauensschutzvorschriften der §§ 45, 47, 48 SGB X nicht, wenn – wie hier – ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch abgeholfen oder der Klage stattgegeben wird.

2.

Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene zu 1) im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Klägerin im Jahr 2017 der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- in und Arbeitslosenversicherung unterlag.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Sozialgesetzbuch – SGB V; § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Elftes Sozialgesetzbuch – SGB XI; § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch – SGB VI; § 25 Abs. 1 Drittes Sozialgesetzbuch – SGB III). Nur sofern diese Personen – im Übrigen – hauptberuflich selbstständig sind, sind sie in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 SGB XI).

a.

Beurteilungsmaßstab und Rechtsgrundlage der im Anfrageverfahren gemäß § 7a Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergangenen Feststellung für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Nach dieser Vorschrift ist unter Beschäftigung die nicht-selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis zu verstehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann - vornehmlich bei Diensten höherer Art - eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (BSG, Urteil vom 18. November 2015 – B 12 KR 16/13 R –, juris, Rn. 16 m.w.N.)

Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung bzw. der selbstständigen Tätigkeit setzt dabei voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 18. November 2015 – B 12 KR 16/13 R –, juris, Rn. 16 m.w.N.).

Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit ist regelmäßig vom Inhalt der zwi-

schen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgebend, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um einen bloßen "Etikettenschwindel" handelt, der unter Umständen als Scheingeschäft iS des § 117 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen kann, ggf. den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (zum Vorstehenden vgl. insgesamt BSG, Urteil v. 29. Juli 2015 – B 12 KR 23/13 R).

Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht aber der formellen Vereinbarung regelmäßig vor. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, B 12 KR 31/06 R, juris. 17 m.w.N.). Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung danach so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist.

b.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze handelte es sich bei der streitgegenständlichen Tätigkeit der Beigeladene zu 1) für die Klägerin um eine abhängige Beschäftigung. Im Einzelnen:

aa.

Die zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 1) getroffenen vertraglichen Regelungen sprechen sowohl gegen als auch für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.

Die Klägerin und die Beigeladene zu 1) haben den Rahmenvertrag geschlossen, der das Rechtsverhältnis als Dienstvertrag qualifiziert.

Die Beigeladene zu 1) hatte danach keinen Anspruch auf Urlaub oder sonstige Sozialleistungen. Ferner waren arbeitsvertraglich untypische Regelungen vereinbart zur Möglichkeit, eine Ersatzperson zu stellen, selbst für die soziale Absicherung zu sorgen oder eigene Kurskonzepte zu erarbeiten. Die Beigeladene zu 1) hatte sich vertraglich nicht für einen längeren Zeitraum an die Klägerin gebunden, eine Dienstbereitschaft oder eine langandauernde Tätigkeit wurden nicht vereinbart. Der Vertrag sah eine Abrechnung auf der Grundlage eines festen

Honorars zuzüglich Mehrwertsteuer vor; Urlaubsvergütung war dagegen nicht vereinbart. Dies entspricht dem typischen Bild eines Werk- oder freien Dienstvertrages i.S.d. § 611 BGB oder 631 BGB bei dem der Vergütungsanspruch erst dann entsteht, wenn das Werk hergestellt ist bzw. die Dienste tatsächlich geleistet wurden. Die Überbürdung des Risikos, bei krankheits- oder urlaubsbedingten Ausfällen kein Honorar zu erhalten, wie es hier vereinbart worden ist, spricht nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nur dann für Selbständigkeit, wenn dem auch eine größere Unabhängigkeit oder höhere Verdienstchance gegenübersteht. Allein die Belastung eines Erwerbstätigen, der im Übrigen nach der tatsächlichen Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses als abhängig Beschäftigter anzusehen ist, mit zusätzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von Selbständigkeit (BSG, Urteil vom 25. Januar 2001 – B 12 KR 17/00 R –, Rn. 24, juris).

Im Vertrag sind auch Elemente enthalten, die gegen eine selbständige Tätigkeit sprechen. So war die Beigeladene verpflichtet, die Kurse inhaltlich nach den Vorgaben der Klägerin durchzuführen, Pausenzeiten abzusprechen, die Kurskonzepte nach Vorgaben der Klägerin zu erarbeiten, Skripte nachzuweisen, ein Klassenbuch zu führen und Klausuren auf dem Kopfbogen der Klägerin schreiben zu lassen.

Die wechselseitigen Verpflichtungen wurden sodann durch Einzelaufträge konkretisiert. Gegenstand dieser Verträge waren jedoch lediglich die Honorarhöhe und der Ausführungstermin. Im Übrigen galten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages, die somit den Inhalt der Zusammenarbeit normierten.

Die vertraglichen Regelungen lassen zwar keinen Zweifel zu, dass die Klägerin und die Beigeladene zu 1) keinen Arbeitsvertrag schließen wollten, sondern dass sie übereinstimmend vom Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind. Gleichwohl ist auch ersichtlich, dass die Klägerin die Tätigkeit der Dozenten ihren konkreten Vorstellungen und Vorgaben unterordnen wollte. Einem nach außen im Vertrag dokumentierten Willen der Vertragsparteien, kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wollen, kommt indizielle Bedeutung (nur) zu, wenn dieser dem festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnis nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestützt wird. Daran fehlt es jedoch.

bb.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzung der Vereinbarung überwiegen die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände. Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass zwischen den Vertragspartnern ein vom Ausgangspunkt des Vertrags abweichendes Verhalten praktiziert wurde und die vertraglich geregelten Ansätze einer Weisungsgebundenheit und einer Eingliederung auch gelebt wurden. Die Bindung der Beigeladenen zu 1) an die inhaltlichen Vorgaben und in die betrieblichen Abläufe der Klägerin waren so stark, dass nach Überzeugung der Kammer von einer deutlichen Eingliederung und einer Weisungsgebunden-

heit auszugehen ist. Die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) für die Klägerin war wegen zu gering belassener Freiheiten von einer persönlichen Abhängigkeit geprägt.

Die Tatsache, dass der Ort und der Tag für die Tätigkeit feststanden, spricht noch nicht für eine Weisungsgebundenheit. Die Bindungen, denen die Beigeladene zu 1) insoweit unterlag, ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und sind gerade nicht Ausfluss eines einseitigen Direktionsrechts.

Die Beigeladene war weisungsgebunden tätig. Die behauptete fehlende inhaltliche Weisungsgebundenheit spricht nicht für eine Selbständigkeit. Denn die beruflichen Freiheiten der Beigeladenen zu 1) gingen nicht über das bei angestellten Kräften übliche Maß hinaus und waren damit nicht Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts, sondern nur Folge der Übertragung größerer Eigenverantwortung bei der Aufgabenerledigung bei ansonsten fortbestehender funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess. Nach dem schriftsätzlichen Vorbringen und den Ausführungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung steht für die Kammer fest, dass die Klägerin der Beigeladenen zu 1) mit der Vorgabe der Kursinhalte und mit den Hospitationen zur Kontrolle der Einhaltung direkte Vorgaben für die Inhalte der Kurse machte. Die Kammer hat daher dem Umstand, dass die Kurskonzepte von der Beigeladenen zu 1) erstellt wurden, nur ein geringes Gewicht beigemessen, da diese Erstellung nach den Vorgaben der Klägerin zu erfolgen hatte. Die eigenschöpferische Leistung der Beigeladenen beschränkte sich auf eine eigenverantwortliche Umsetzung der vorgegebenen Inhalte. Auch die genauen Kurszeiten einschließlich der Pausenzeiten waren von der Klägerin vorgegeben. Mit dem Leitfaden für die Dozenten formulierte die Klägerin nicht lediglich Hinweise zur Zusammenarbeit, sondern Weisungen des Auftraggebers zur Auftragserfüllung im gemeinsamen Zusammenwirken mit den Mitarbeitern der Klägerin.

Entscheidendes Indiz für die Einordnung der Tätigkeiten der Beigeladenen zu 1) als abhängige Beschäftigung ist ferner das Maß an Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Klägerin. Die Beigeladene arbeitete fast ausschließlich in den Räumen der Klägerin. Die Kurszeiten waren präzise vorgegeben, ebenso die Details der Zusammenarbeit durch Vordrucke und den Leitfaden. Mit der Verpflichtung zur Führung des Klassenbuchs übernahm die Beigeladene auch Verwaltungsaufgaben, in der Verpflichtung zur Nutzung der Kopfbögen der Klägerin bei Klausuren und der vorgegebenen Abrechnungsformulare verdeutlicht sich die Eingliederung in den Betrieb der Klägerin. Die ausgehändigte Kopierkarte zur Nutzung der Vervielfältigungsgeräte bei der Klägerin ist hierfür ein weiteres Indiz, ebenso wie die Abstimmung mit den anderen Dozenten bei einer Einführungsrunde.

Die Beigeladene zu 1) trug kein unternehmerisches Risiko. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass der vereinbarte Stundenlohn einen gewissen Raum für eine eigene Sozialvorsorge zuließ. Vorliegend setzte die Beigeladene zu 1) im Wesentlichen nur ihre Arbeitskraft ein. Ein

die Selbstständigkeit indizierendes Verlustrisiko im vorgenannten Sinne bestand dabei nicht, da sie einen unbedingten Anspruch auf Vergütung ihrer für die Durchführung der jeweiligen Aufträge aufgewandten Arbeitszeit hatte.

Das Risiko, keine Folgeaufträge zu erhalten, trägt auch ein wiederholt befristet beschäftigter Arbeitnehmer, so dass die Kammer diesem Umstand kein Gewicht beigemessen hat. Anknüpfungstatbestand für eine mögliche die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ist nämlich in einem Fall wie dem vorliegenden allein das einzelne angenommene Auftragsverhältnis (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 – B 12 KR 16/13 R –, Rn. 28).

c.

Anhaltspunkte für eine anderweitige hauptberuflich selbständige Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Zweifel an der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bestehen daher nicht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 197a Abs. 1 S. 1, 154 ff. VwGO und berücksichtigt das Unterliegen der Klägerin. Gemäß § 162 Abs. 3 VwGO sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt. Davon hat die Kammer Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Klägerin die Kosten der Beigeladenen zu 1) zu tragen hat. Hiervon nicht erfasst sind nach § 191 SGG die Auslagenvergütungen für die Beteiligten.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Die Zulässigkeit der Berufung folgt aus §§ 143, 144 SGG.